

N – Nostrifizierung/Nostrifikation

Teil 2: Berufliche Anerkennung

Berufliche Anerkennung reglementierter Berufe (Berufszulassung) im Sinne der EU-Anerkennungsrichtlinie

Die Berufszulassung ist vor allem in reglementierten Berufen erforderlich. Reglementiert bedeutet, dass für die Ausübung des Berufes bestimmte Qualifikationen vorausgesetzt werden (nachgewiesen werden müssen). In Österreich legen Bund oder Länder fest, welche Berufe zu den reglementierten Tätigkeiten zählen und welche Bedingungen für die Zulassung zu erfüllen sind. Reglementierte Berufe finden sich auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus, Architekten/Architektinnen, Ärzte und Ärztinnen oder Rechtsanwälte und -anwältinnen gehören ebenso dazu wie z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Bäcker/innen oder Dachdecker/innen.

Für Bürger/innen der EU/des EWR und der Schweiz wird die berufliche Anerkennung in reglementierten Berufen in einer EU-Richtlinie (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) geregelt. Diese legt im Wesentlichen fest, dass zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten Ausbildungen anerkannt werden, sofern die Person im Herkunftsland bereits ein entsprechendes Berufsrecht besitzt (unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Richtlinien auch für Drittstaatenangehörige).

Abhängig von der Art der reglementierten Berufe bestehen nach EU-Recht die folgenden Formen der beruflichen Anerkennung:

- Anerkennung (Gleichhaltung) von Berufsqualifikationen durch den Vergleich mit österreichischen Qualifikationsanforderungen
- Automatische Anerkennung auf Grundlage entsprechender Ausbildungsvereinbarungen: Diese ist für derzeit sieben Berufe festgelegt: Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Allgemeine Krankenpflege, Hebamme, Tierarzt/-ärztin, Apotheker/in, Architekt/in. Für diese Berufe wurden in der EU Mindestanforderungen für die Ausbildung geregelt.
- Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistungen (wenn die Tätigkeit nur vorübergehend ausgeübt und keine Niederlassung in Österreich angestrebt wird).

Hinweis:

In der Praxis stellt sich die Frage der beruflichen Anerkennung **nicht nur** für reglementierte Berufe. Auch wenn es etwa um die Einordnung von Qualifikationen in Kollektivverträgen, die Einordnung in betrieblichen Gehaltsschemata oder um die Beschäftigung im öffentlichen Bereich geht, ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ein zentrales Thema.

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen

Im Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist die formale Anerkennung von ausländischen Berufsausbildungen geregelt. Dabei wird zwischen

- Anerkennung von Abschlüssen,
- Anrechnung von Ausbildungszeiten und
- Zulassung zur Lehrabschlussprüfung unterschieden.

Mit einigen Ländern ist die **Anerkennung von Abschlüssen** in **Staatsverträgen** oder **Verordnungen** des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) geregelt. Mit Deutschland, Ungarn und Südtirol bestehen Berufsbildungsabkommen, die die wechselseitige Gleichhaltung bestimmter Berufsausbildungen regeln. In diesen Fällen stellen die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern auf Antrag eine Bestätigung aus, dass ein ausländisches Prüfungszeugnis gemäß Staatsvertrag oder Verordnung des BMWFW einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten ist.

In allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit der **individuellen Gleichhaltung**. Dazu ist ein Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit einem österreichischen Lehrabschluss beim BMWFW einzubringen (= Gleichhaltungsantrag). Besteht Gleichwertigkeit, erhält der/die Antragsteller/in einen Bescheid in dem die Gleichhaltung festgestellt wird. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann das Ministerium mit dem Bescheid die **Zulassung zur Lehrabschlussprüfung** (eingeschränkte Lehrabschlussprüfung) erteilt, wenn die im Ausland erworbene Qualifikation (insb. Praxiszeit), in weiten Teilen einem österreichischen Lehrabschluss entspricht. Für die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten legt das BMWFW im Bescheid fest, welche Gegenstände des praktischen Teils der Lehrabschlussprüfung nachzuholen sind (daher „eingeschränkte“ Lehrabschlussprüfung). Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der Lehrlingsstelle.

Ist beides aufgrund der eingebrachten Unterlagen nicht möglich, besteht für die betroffenen Personen noch die Möglichkeit einen Lehrvertrag mit einem Betrieb abzuschließen und die Ausbildung unter **Anrechnung von bisherigen Ausbildungszeiten** nachzuholen.

Neben den geschilderten Möglichkeiten besteht generell für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten eines Lehrberufs erworben haben (z. B. durch entsprechende Anlern Tätigkeiten, einschlägige Kurse, andere praktische Tätigkeiten), die Möglichkeit einer **außerordentlichen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung**. Diese Möglichkeit haben auch Personen, die ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Ausland erworben haben und das nachweisen können.

Quellen und weitere Infos

- BMWFV – Berufliche Anerkennung
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/berufliche-erkennung/>
- Datenbank reglementierter Berufe im EU-Binnenmarkt
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm
- Gleichhaltung von Lehrabschlüssen:
 - ✓ WKO – Anerkennung einer ausländischen Berufsausbildung:
https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Lehre/Rechtsinformation/Gleichhaltung_Ausland_LAP.html
 - ✓ BMWFV – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:
<http://www.bmfw.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/GleichhaltungeinauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.aspx>
- Kontaktstellen AST – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen: www.berufsanerkennung.at/
- Infos zum Leben und Arbeiten in Österreich: www.migration.gv.at